

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa der Uni Heidelberg

Titel: **Einrichtung einer Schlichtungskommission
(SchliKo)**

§

Satzung: § 3

neue Ergänzungsordnung: Schlichtungsordnung

Aktuelle Fassung

1 § 3 Organe und Gremien

- 2 (1) Die Organe des Vereins sind:
3 a) die Mitgliederversammlung
4 b) der Ausschuss der Student*innenschaften
5 c) der Vorstand
6 d) der Kassenprüfungsausschuss.

geänderte Fassung

- 7 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission
8 einzurichten.

9 Satzung:

10 **§ 3 Organe und Gremien**

11 (1) Die Organe des Vereins sind:

- 12 a) die Mitgliederversammlung
- 13 b) der Ausschuss der Student*innenschaften
- 14 c) der Vorstand
- 15 d) der Kassenprüfungsausschuss
- 16 e) Schlichtungskommission.

17 neue Ergänzungsordnung:

18 Schlichtungsordnung des fzs e.V. (Schli0)

19 **I. Organisation der Schlichtungskommission**

20 **§ 1 Stellung**

21 Die Schlichtungskommission ist ein den übrigen zentralen Organen und Gremien
22 des fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung
23 von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger,
24 ihr übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-m
25 antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.

26 **§ 2 Zusammensetzung**

27 (1) Der Schlichtungskommission gehören zwischen vier und acht Personen an, von
28 denen mindestens die Hälfte Frauen sind.

29 (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden auf der ersten ordentlichen
30 Mitgliederversammlung im Sommersemester für die Dauer von einem Jahr gewählt.
31 Eine Nachwahl ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich. Wenn die Besetzung
32 nach Abs. 1 nicht gegeben ist, kann der Ausschuss der Student*innenschaften so
33 viele Personen wählen, bis der Schlichtungskommission vier Personen angehören,
34 von denen mindestens die Hälfte Frauen sind. Die Amtszeit endet in jedem Fall
35 mit der Wahl bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im folgenden
36 Sommersemester.

37 (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch

38 1. Rücktritt,
39 2. Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
40 3. Tod,
41 4. Mitgliedschaften im Sinne des Unvereinbarkeitsbeschlusses,
42 5. die Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
43 Organisation, deren Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
44 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

45 **§3 Stimmrecht**

46 (1) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt und
47 verfügen über jeweils eine Stimme.

48 (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Abstimmungen dürfen
49 diejenigen Mitglieder nicht teilnehmen, die

50 1. selbst Antragsteller*in sind.

51 2. Mitglied eines antragsstellenden Organs oder Gremiums sind.

52 3. Mitglied eines durch den Antrag betroffenen Organs oder Gremiums sind.

53 4. aus einem anderen Grund als befangen gelten.

54 Ob Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung
55 mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die betroffene/-n Mitglied/-er
56 nicht stimmberechtigt ist/sind.

57 **§ 3 Geschäftsordnung**

58 Die Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie
59 der Wahlordnung und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne
60 Organisation und das Verfahren näher bestimmen. Die Geschäftsordnung kann mit
61 einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden.

62 **II Sitzungen**

63 **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung**

64 Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die
65 Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

66 **§ 5 Terminierung der Sitzungen**

67 (1) Die Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu
68 tagen. Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den
69 Einspruch erhebenden Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die
70 Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der
71 Telefonkonferenz haben. Auch bei Telefonkonferenzen können Beschlüsse
72 getroffen werden.

73 (2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach
74 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /
75 Wahlenfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

76 § 6 Einberufung

77 Ein Mitglied der Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies
78 geschieht grundsätzlich durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und
79 Veröffentlichung der Einladung auf der Website des fzs und durch die
80 Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die Einladung muss spätestens vier
81 Tage im Voraus erfolgen.

82 § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

83 (1) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die
84 Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die
85 Schlichtungskommission ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.
86 Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

87 (2) Die Schlichtungskommission entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
88 Bei Stimmgleichheit:

89 1. bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und
90 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Sollte auch nach der dritten Sitzung
91 keine Entscheidung getroffen worden sein, gilt die Beschwerde als abgelehnt.

92 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen
93 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

94 III Verfahren vor der Schlichtungskommission

95 § 8 Verfahrensarten

96 Die Schlichtungskommission ist zuständig bei:

97 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und
98 Gremien des fzs,

99 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und

100 Gremien und

101 (3) Einsprüchen gegen Wahlen und Entsendungen durch die Mitgliederversammlung
102 oder den Ausschusses der Student*innenschaften.

103 § 9 Verfahren

104 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Mitglieder nach § 5 der
105 Satzung, Student*innen, deren Student*innenschaft Mitglied des fzs ist, und
106 Student*innen, die in Gremien und Organen des fzs mitarbeiten.

107 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden
108 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der*des Antragstellerin/-s
109 verstoßen wurde.

110 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die Schlichtungskommission eine
111 Empfehlung aus und gibt sie an den*die Beteiligte*n und die*den Antragsteller*in
112 weiter.

113 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der
114 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der
115 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der Schlichtungskommission
116 einzureichen. Die Schlichtungskommission erarbeitet zusammen mit den
117 Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag. Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet
118 sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ oder Gremium. Die Empfehlung kann
119 vorsehen, dass das entsprechende Organ oder Gremium die gesamte Sitzung oder
120 einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene Wahlen oder Entsendungen für
121 ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen
122 der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung, Beschlüsse, Wahlen oder
123 Entsendungen gelten für die Sitzung, in der eben dieser Beschluss, diese Wahl
124 oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht eingereicht, sodass
125 unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

126 (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 kann die Schlichtungskommission eine
127 Empfehlung aussprechen, die Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder
128 eine Wiederholungswahl bzw. -entsendung zwingend anordnen. Die
129 Schlichtungskommission hört dazu diejenigen Personen an, die die Wahl bzw.
130 Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird der
131 Schlichtungskommission die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die
132 Bekanntmachung des Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle,
133 Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Stellt die Schlichtungskommission
134 Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die aber
135 weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die Wahl oder Entsendung allgemein
136 als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so
137 benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss
138 ausdrücklich und unterbreitet diesen dem wählenden oder entsendenden Organ
139 oder Gremium. Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten
140 bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnis hätten verändern können
141 oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den

142 Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den
143 betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl/-entsendung an.
144 Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine
145 Neuauszählung anordnen.

146 **IV Protokolle der Schlichtungskommission**

147 § 10 Protokolle

148 (1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission wird ein Protokoll
149 angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der
150 protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

151 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, 2.
152 Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind, und der
153 sonstigen Beteiligten, 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit a) dem
154 Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen für den
155 Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen
156 Erwägungen.

157 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der
158 Schlichtungskommission genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website
159 zu veröffentlichen.

160 (4) Die Schlichtungskommission berichtet bei jeder Mitgliederversammlung
161 zusammenfassend über die gestellten Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen
162 und die getroffenen Beschlüsse.

Begründung

161 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten und
162 Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der SchliKo
163 soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf. Empfehlungen
164 auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder Entsendungen zu
165 beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen sind. Sie soll dabei
166 neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.

167 Alle Änderungsanträge (ÄAs) der letzten MV wurden miteinbezogen und
168 eingearbeitet, wenn wir sie für sinnvoll hielten.

169 Da wir den Antrag basierend auf der aktuellen Satzung verfasst haben, ist von
170 „Frauen*“ die Rede. Ggf. werden wir (oder gerne auch andere) einen ÄA verfassen,
171 um das Gendern in der Ordnung einheitlich zu handhaben, falls der Antrag von fgp
172 angenommen wird.

173 Wir freuen uns über Rückfragen, ÄAs und eine konstruktive Diskussion bei der MV!